

Sachverhalt

Die Klassenlehrerinnen einer 2. und 3. Klasse planten einen Wandertag in eine neu eröffnete Therme. Die Klassenlehrerin der 3. Klasse, die über erhebliche Berufserfahrung verfügte, erhielt von den Eltern des Schülers T. eine Einverständniserklärung für die Teilnahme am Besuch der Therme mit dem Hinweis, T. sei Nichtschwimmer. Keine der Begleitpersonen, neben den beiden Lehrerinnen drei Mütter teilnehmender Schüler, waren Rettungsschwimmer. Auf telefonische Anfrage sicherte die Therme zu, der Gruppe gegen Gebühr einen Rettungsschwimmer zu stellen, was tatsächlich aber nicht geschah. Die Lehrerin belehrte die Gruppe in Anwesenheit eines Schwimmmeisters über die Verhaltensregeln in der Therme.

Im Anschluss spielten nahezu alle Kinder und die begleitenden Zeuginnen B., L. und M. an der Wasserrutsche, in dem in Form eines Kreises gebauten Spaßbeckens, der einen Wildwasser- und Strömungskanal beinhaltet, sowie an verschiedenen Spieleinrichtungen. Den später tödlich verunglückten Schüler T., von dem die Angeklagte sicher wusste, dass er Nichtschwimmer war, wies sie noch auf nur wenige Meter von ihm entfernte sogenannte Sprudelsitze hin, an denen er spielen könne. Die Angeklagte wandte sich anschließend zurück in Richtung des Hauptfeldes der Kinder an der Wasserrutsche, wobei sie bereits auf dem Weg dorthin hören konnte, dass der Schwimmmeister die Kinder ermahnte, nicht zu schnell aufeinander zu rutschen, um Verletzungen auszuschließen. Alle bereits bislang hier anwesenden Mütter, die Zeuginnen B., M. und L. bemühten sich jetzt, die Kinder zu vorsichtigerem Verhalten anzuhalten. Die Angeklagte begab sich hinzu, bestieg die Wendeltreppe und achtete oben auf einen etwas ruhigeren Verlauf, wobei sie von diesem Punkt aus das Bad durch die Konstruktion der Rutsche, die vielfältigen sonstigen Einrichtungen des Bades selbst, durch Pflanzenbrücken und Inseln nicht übersehen konnte.

Etwa zur gleichen Zeit schaltete sich der im Halbrund zwischen der Rutsche und der Treppe, an der T. inzwischen allein spielte, am Beckenrand angebrachte Strömungskanal ein. Nunmehr begab sich auch der Schwimmmeister aufgrund einer allgemein gegebenen Anweisung dorthin, um hier ggf. Hilfestellungen leisten zu können. Der Schwimmmeister erkannte während dieser Zeit im Kanal keinerlei Besonderheiten. Kurze Zeit darauf fand der Zeuge E. das Kind T. frei auf dem Grund liegend.

Begründung der Gerichtsentscheidung

Das Gericht hat entschieden, dass die Angeklagte sich durch ihr Verhalten einer Straftat der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat. Der soziale Schwerpunkt des strafrechtlich zu beurteilenden Geschehens liegt im Bereich des Unterlassens.

Das Gericht ist nicht der Auffassung, dass bereits die Auswahl der Therme als Ziel des Klassenausfluges an sich eine Pflichtwidrigkeit der Angeklagten begründete. Hier hätten trotz erheblicher Gefahrenquellen noch ausreichende Möglichkeiten eines Schutzes auch der Nichtschwimmer bestanden. Die Angeklagte unterließ jedoch eine Vielzahl von zur Abwendung des Todes des Kindes T. gebotenen und hier möglichen Handlungen. Ihr Unterlassen war jedenfalls in entscheidendem Maße mit ursächlich für den Tod des Kindes. Es kann insoweit dahinstehen, ob T. sich selbst in den Strömungskanal begab, von diesem angezogen wurde oder im freien Wasser ertrank und allein durch die ausströmenden Wasserbewegungen etwa in das Zentrum des Hauptbeckens abgetrieben wurde. Die Angeklagte hatte die Schulklasse des Kindes T. bereits seit dem 1. Schuljahr betreut. Ihr waren die Kinder dieser Klasse vertraut. Sie kannte die Ängstlichkeit des T., ihr war die Tatsache deutlich bewusst, dass dieser Nichtschwimmer war.

Spätestens vom Moment des Betretens der Therme an übersah sie jedoch zum Schutze vor Gefahren angebrachte Warnungen, beginnend mit der Badeordnung im Eingang über die zahlreichen und gut sichtbar angebrachten Schilder zur Wassertiefe. }

Angesichts ihres erstmaligen Besuches in der Therme und der Besonderheiten dieser Einrichtung gegenüber einer Badeanstalt im klassischen Sinne wäre eine vorherige Information über dessen Besonderheiten zwingend erforderlich gewesen. Dies unterblieb jedoch. Die Angeklagte unternahm weder einen Vorbesuch noch einen vorherigen Rundgang durch das Bad, um sich dessen Einrichtungen erklären zu lassen.

Nur sie hatte die genaue Kenntnis über die Zahl und die konkreten Personen der Nichtschwimmer in ihrer Klasse. Die Informations- und Warnfunktion der Einverständniserklärung der Eltern unter Angabe der Nichtschwimmereigenschaft wurde von ihr missachtet. Sie teilte ihr Wissen niemandem weiter mit, insbesondere nicht den weiteren Begleitpersonen oder den Schwimmmeistern. Die Angeklagte organisierte den Schutz der Nichtschwimmer in keiner Weise. Insbesondere trennte sie nicht beide Gruppen, um die Nichtschwimmer besonderer Aufsicht zu unterstellen. Auch die weitere Möglichkeit, alle Kinder gemeinsam an einem Ort spielen zu lassen, um sie unter Kontrolle zu haben, wurde nicht genutzt. Sie stellte weiter keinerlei Nachfragen nach Schwimmhilfen, die zu diesem Zwecke im Bad bereit lagen. Die Angeklagte hatte nach dem

Die Angeklagte teilte des Weiteren keiner der Aufsichtspersonen mehr einen Standort zu, um so die teilweise auch äußerlich erkennbaren Gefahrenpunkte des Beckens abzusichern. Weiter begab sie sich zu den abseits spielenden Kindern und kam auf diesem Wege an mindestens drei Schildern der Aufschrift »Nicht springen. Wassertiefe 1,35 m« vorbei. Angekommen bei den Kindern erkannte sie die Ängstlichkeit des T. und nahm ihn nicht nur nicht mit zur Hauptgruppe der Kinder, wo er unter Aufsicht geblieben wäre, sondern ermunterte ihn auch noch, an Ort und Stelle, also im 1,35 m tiefen Bereich sogenannte »Sitzsprudel« zu nutzen. Sie ließ T. hier zurück, obwohl von ihr aus deutlich erkennbar damit keinerlei Aufsicht zurückblieb.

Die Angeklagte verletzte durch ihr Verhalten in objektiv zurechenbarer Art eine Vielzahl von Sorgfaltspflichten. Das Gericht verkennt nicht die außergewöhnlichen Anforderungen an eine aufsichtsführende Lehrerin bei einem derartigen Schulausflug von Grundschulern. Allerdings obliegt jedem Lehrer bei der Durchführung des Schulbetriebes die Amtspflicht, die ihm anvertraute Schulpflicht vor Schaden zu bewahren, die Gefahren so niedrig wie möglich zu halten, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und notfalls gefährliche Maßnahmen abubrechen. Eine ununterbrochene Aufsicht ist zwar in derartigen Fällen ausgeschlossen und von daher auch nicht zu verlangen. Die massive Art der vorliegenden Pflichtverstöße verbietet allerdings die Annahme eines allein kurzzeitigen Ausfalles von Aufsichtspflichten in Form eines Augenblicksversagens. Hinzu kommen im übrigen die dargelegten schweren Organisationsmängel. Der Tod des Kindes T. wäre unter den konkreten Umständen bei sorgfältiger Organisation und Aufsicht als möglich voraussehbar gewesen. Es realisierten sich in diesem Unglücksfall gerade die den Pflichtverstößen der Angeklagten anhaftenden Risiken.

Die Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere in der angesichts der mangelhaften Aufsichtsführung durch die Zeuginnen B., L. und M. erforderlichen zusätzlichen eiligen Aufsichtsfunktion an der Rutsche liegen keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, die ihr Verhalten gegenüber dem nicht bei der Hauptgruppe der Kinder befindlichen T. rechtfertigten.

Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erachtet das Gericht im Ergebnis den Ausspruch einer Geldstrafe für nicht mehr ausreichend. Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe ist geboten, eine solche von sechs Monaten Dauer tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend. Der Vollzug dieser Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angeklagten ist das Gericht der festen Überzeugung, dass diese sich bereits die Verurteilung selbst zur Warnung dienen lassen und auch ohne den Vollzug der Strafe keinerlei Straftaten mehr begehen wird.